

Künstlersozialkasse • 26380 Wilhelmshaven

Tonkünstlerverband
Kernerstr. 2A

70182 Stuttgart



**KÜNSTLER
SOZIALKASSE**

bei der Unfallkasse des Bundes

Auskunft und Beratung

Gökerstr. 14
26384 Wilhelmshaven
☎ Vermittlung: (0 44 21) 75 43 - 9
Fax: (0 44 21) 75 43 - 586
E-Mail:
auskunft@kuenstlersozialkasse.de
www.kuenstlersozialkasse.de

EINGEGANGEN

28. APR. 2008

Bitte bei allen Zuschriften angeben
06.06.03 bearbeitet von
FRAU LEERHOFF

Sachge- Tel (Durchwahl)
biet
K1 (0 44 21) 75 43 - 9

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
18.02.2008 + 16.04.2008

Datum: 22.04.2008

Sehr geehrter Herr Fischer,

wir danken für Ihre Anfrage vom 18.02.2008 und möchten uns gleichzeitig für die sehr verzögerte Beantwortung entschuldigen.

Frage 1:

Ja, es ist richtig, dass der von Ihnen eingangs geschilderte Bandleader nicht der Künstlersozialabgabepflicht unterliegt, solange ausschließlich die Leistungen der selbständig tätigen GbR-Mitglieder durch ihn „vermarktet“ werden. Bei Musikbands und ähnlichen Künstlergruppen handelt es sich überwiegend um Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die die Selbständigkeit der Mitglieder nicht beeinträchtigen und deshalb als Selbstvermarktung abgabefrei bleiben, soweit ausschließlich die Werke oder Leistungen der Mitglieder der GbR verwertet bzw. vermarktet werden.

Selbst wenn eines der Mitglieder der Künstlergruppe die kaufmännischen Angelegenheiten regelt, Verträge abschließt, Honorare einnimmt und wieder verteilt und für diesen organisatorischen Teil einen höheren Anteil an den Gesamteinnahmen erhält, kann von einer abgabefreien Selbstvermarktung der GbR ausgegangen werden.

Die Erhebung der Künstlersozialabgabe für diese Künstler und Künstlergruppen ist im Regelfall durch die jeweiligen Verwerter ihrer Leistungen gewährleistet.

Sollten jedoch über die GbR-Mitglieder hinaus weitere selbständige Musiker beauftragt werden, so fallen die hierfür gezahlten Leistungen nicht unter die abgabefreie Selbstvermarktung und bezüglich dieser Zahlungen ist die Künstlersozialabgabe als Veranstalter gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 2. Alternative festzustellen. Die Künstlergruppe hat daher für jede Inanspruchnahme künstlerischer Leistungen von Personen, die nicht zur GbR gehören, die Künstlersozialabgabeschuld prüfen zu lassen bzw. die Künstlersozialabgabe zu entrichten.

Frage 2.a)

Die Zusammenarbeit in einer GbR zeichnet sich regelmäßig dadurch aus, dass alle Mitglieder über die Geschicke der Gesellschaft mitbestimmen können. Indizien für eine Mitgliedschaft in einer bestehenden GbR, die die Selbständigkeit der einzelnen Mitglieder nicht berührt, sind:

- arbeitsteilige Organisation
- gleiches Mitspracherecht über alle Belange
- gleicher Honoraranteil an alle Beteiligten
- gleiches Risiko aller Beteiligten
- längerfristige Mitarbeit (mindestens ein Jahr).

Seite 1

Anrufe und Besuche montags – mittwochs und freitags von 9 – 12 Uhr, donnerstags von 9 – 15 Uhr.

Konten:

Postbank-AG (BLZ 250 100 30) Kto.-Nr. 36 1950 303 - IBAN: DE57 2501 0030 0361 9503 03 - BIC: PBNKDEFF / **Sparkasse Wilhelmshaven** (BLZ 282 501 10) Kto.-Nr. 21 22 000 - IBAN: DE23 2825 0110 0002 1220 00 - BIC: BRLADE21WHV / **SEB AG**, Bremen-Wilhelmshaven (BLZ 280 101 11) Kto.-Nr. 1263 800 500 - IBAN: DE81 2801 0111 1263 8005 00 - BIC: ESSEDE5F280

Frage 2.b)

Alternative aa)

Je mehr das äußere Erscheinungsbild der Band von dieser „namhafteren“ Person geprägt wird, um so schwieriger wird die rechtliche Beurteilung der Frage, ob es sich noch um abgabefreie Selbstvermarktung oder schon um abgabepflichtige Fremdvermarktung handelt.

Wo die Annahme einer partnerschaftlichen Selbstvermarktung aufgrund konkreter Anhaltspunkte i.S. der BSG-Entscheidung vom 25.10.1995 (3 RK 15/94) zweifelhaft ist, muss weiterhin geprüft werden, ob und inwieweit die Künstler regelmäßig und dauerhaft gemeinsam auftreten. Die in der Informationsschrift Nr. 7 (s. Anlage) aufgeführten Kriterien sind dafür auch im Bereich der Musikerensembles hilfreich. Von einer abgabefreien Selbstvermarktung im Rahmen einer GbR kann danach ausgegangen werden, bei

- arbeitsteiliger Organisation
- Mitspracherecht über alle Belange der Band
- im Wesentlichen gleichem Honoraranteil für alle Beteiligten
- entsprechendem Risiko für alle Beteiligten und
- längerfristiger Mitarbeit (Maßstab: ein Jahr) der Bandmitglieder.

Zur Prüfung, ob die Bandmitglieder im Rahmen einer GbR gleichberechtigt mit allen Chancen und Risiken zusammenwirken oder ob der Bandleader als Unternehmer eine hervorgehobene Stellung hat, bieten sich folgende Fragestellungen an:

1. Existiert ein Gesellschaftsvertrag? Wenn ja, welche Regelungen wurden getroffen?
2. Gibt es ständige und/oder kurzfristige Mitglieder; wie viele Musiker wirken im Einzelfall mit?
3. Wer beschafft die Engagements?
4. Wer schließt die Verträge mit den Auftraggebern?
5. Wer macht die Kalkulation und vereinnahmt das Gesamthonorar?
6. Wer stellt die Musikensembles zusammen?
7. Wie groß ist der Kreis, aus dem die beteiligten Musiker ausgewählt werden?
8. Wer stellt die Technik (Mikrofone, Steuergeräte, Lautsprecher usw.) zur Verfügung?
9. Unter welchem Namen treten die Musiker auf und wer hält die Rechte an diesem Namen?
10. Wer entscheidet darüber, welche Musikstücke gespielt werden?
11. Wer schreibt die Arrangements?
12. Erhalten die beteiligten Musiker eine feste Vergütung oder wie werden die Einnahmen aufgeteilt?
13. Wer haftet gegenüber den Auftraggebern für die Erbringung der Leistung?

Soweit durch diese Prüfung bestätigt wird, dass es sich trotz der herausragenden Stellung Einzelner um eine partnerschaftliche Selbstvermarktung handelt, wird durch die Künstlersozialkasse der Vordruck „GbR-Empfangsvollmacht“ versandt, anderenfalls wird die Abgabepflicht des Veranstalters gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 2. Alternative festgestellt.

Eine Ausführung des Vordrucks finden Sie im Anhang, die mit „...“ gekennzeichneten Stellen werden von der Sachbearbeitung mit den jeweiligen Variablen ergänzt.

Mit diesem Vordruck soll sichergestellt werden, dass die gesetzlichen Regelungen in Bezug auf das KSVG allen GbR Mitgliedern bekannt sind und somit gemeinsam überwacht werden können.

Darüber hinaus ermöglicht die Übersicht über die ständigen Mitglieder eine Beschleunigung der Prüfung der grds. möglichen Abgabepflicht.

Alternative bb)

Wie bereits unter Frage 1. ausgeführt, kann selbst wenn eines der Mitglieder der Künstlergruppe die kaufmännischen Angelegenheiten regelt, Verträge abschließt, Honorare einnimmt und wieder verteilt und für diesen organisatorischen Teil einen höheren Anteil an den Gesamteinnahmen erhält, von einer abgabefreien Selbstvermarktung der GbR ausgegangen werden.

Frage 2.c)

Die Selbstvermarktung ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Band in unterschiedlicher Zusammensetzung auftritt.


Hier ist jedoch wiederum das besondere Augenmerk darauf zu legen, dass nur die Tätigkeit der GbR-Mitglieder nicht der Künstlersozialabgabe unterliegt. Werden darüber hinaus weitere selbständige Künstler beteiligt, sind diesbezügliche Zahlungen an die Künstlersozialkasse zu melden und ggf. entsprechende Abgaben zu leisten.

Zum Schlusshinweis:

Ein derartiger Vertragshinweis wäre für die Künstlersozialkasse und die Prüfer der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bindend.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Leckhoff
Verwaltungsoberspektorin

bei der Unfallkasse des Bundes

Verwerter

Gökerstraße 14
26384 Wilhelmshaven

☎ Vermittlung: (0 44 21) 75 43 - 9
Fax: (0 44 21) 75 43 - 711
E-Mail: auskunft@kuenstlersozialkasse.de
www.kuenstlersozialkasse.de

Bitte bei allen Zuschriften angeben Abgabennummer	bearbeitet von	Tel.: (Durchwahl) (0 44 21) 75 43 -
Datum und Zeichen Ihres Schreibens		Datum 24.04.2008

Abgabepflicht der "XY GbR"

Sehr geehrte "Frau Muster",

wir danken für Ihr o. g. Schreiben, in dem Sie ausführlich erläuterten, dass die Mitglieder der "XY GbR" eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) bilden, weil sie seit vielen Jahren in der gleichen Besetzung zusammenarbeiten, gemeinsam gegenüber Veranstaltern auftreten und sich grundsätzlich als gleichberechtigtes Team verstehen. Dazu gehört auch die gemeinsame Willensbildung und Entscheidungsbefugnisse für alle GbR-Mitglieder.

Die Annahme einer GbR hat zur Folge, dass alle Mitglieder im Wesentlichen gleichberechtigt handeln und angemessen an den Erlösen aber auch an den Verbindlichkeiten beteiligt werden. Es gehört zum Wesen einer GbR, dass die Mitglieder persönlich und unbeschränkt für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft als Gesamtschuldner haften und von den Gläubigern wahlweise in Anspruch genommen werden können. Dies gilt auch für die von der Gesellschaft ggf. für die Vergangenheit zu zahlenden Künstlersozialabgabe für Entgelte an selbständige Künstler und Publizisten, die nicht zu den ständigen Mitgliedern der "XY GbR" gehörten.

Wir bitten Sie deshalb, die anliegende Bestätigung von den ständigen Mitgliedern der Gesellschaft ausfüllen und unterschreiben zu lassen. Damit wird gleichzeitig "Herrn Muster" die erforderliche Empfangsvollmacht für alle Schreiben und Bescheide der KSK im laufenden Verfahren zur Klärung der Abgabepflicht erteilt.

Bitte beachten Sie, dass für jede Inanspruchnahme künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen von Musikern, Sängern, Tänzern und anderen Künstlern, die die Bestätigung nicht ausgefüllt und unterschrieben haben, die Künstlersozialabgabe auch für die Vergangenheit zu entrichten ist. Dies gilt für die Jahre ab "2003".

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Konten:

Postbank-AG (BLZ 250 100 30) Kto.-Nr. 36 1950 303 - IBAN: DE57 2501 0030 0361 9503 03 - BIC: PBNKDEFF / Sparkasse Wilhelmshaven (BLZ 282 501 10) Kto.-Nr. 21 22 000 - IBAN: DE23 2825 0110 0002 1220 00 - BIC: BRLADE21WHV / SEB AG, Bremen-Wilhelmshaven (BLZ 280 101 11) Kto.-Nr. 1263 800 500 - IBAN: DE81 2801 0111 1263 8005 00 - BIC: ESSEDE5F280

EMPFANGSVOLLMACHT

Wir benennen hiermit den / die Gesellschafter/in

Frau / Herrn _____

(bitte nur eine Person angeben!)

als Postempfangsbevollmächtigte/n der

(Bezeichnung der Gesellschaft/Gemeinschaft)

Diese Vollmacht hat Gültigkeit bis zu unserem Widerruf.

Vorname, Name, Adresse

Datum, Unterschrift aller Beteiligten:

Mitglied seit/ von _____ bis _____

01. _____

02. _____

03. _____

04. _____

05. _____

06. _____

Bitte zurücksenden an

Künstlersozialkasse
Dezernat Kb

26380 Wilhelmshaven